

**SATZUNG****der Stadt Paderborn vom 05.07.1991****über die Festlegung der Gemeindegebietsteile, der Höhe des Geldbetrages  
und Vomhundertsatzes nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen (Ablösesatzung)**

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 04.07.1991 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Festlegung der Gemeindegebietsteile**

(1) In der Stadt Paderborn werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

- erweiterter Innenstadtbereich der Kernstadt -

Gemeindegebietsteil II

- Kernbereich der Stadtteile Schloß Neuhaus und Elsen -

Gemeindegebietsteil III

- Grenze der im Zusammenhang bebauten oder durch Bebauungsplan für die Bebauung festgesetzten Siedlungsflächen -

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 ist im beigefügten Plan Nr. 3 im Maßstab 1:10.000 durch Umrandung und Schraffur festgesetzt und beschrieben.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2****Parkeinrichtungen**

Den einzelnen Gemeindegebietsteilen sind bestimmte Parkeinrichtungen mit entsprechenden Stadtorten zugerechnet, die mit A - D bezeichnet sind. Es werden unterschieden:

A = ebenerdiger Stellplatz

B = Stellplätze einer Parkpalette

C = Stellplätze eines Parkhauses

D = Stellplätze in einem unterirdischen Parkbauwerk (Tiefgarage)

## § 3

Festlegung des Vomhundertsatzes und der Höhe  
des Geldbetrages je Stellplatz

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten für den Grunderwerb betragen

a) im Gemeindegebietsteil I, Parkeinrichtung C und D	25.000,00 DM
b) im Gemeindegebietsteil II, Parkeinrichtung B	16.000,00 DM
c) im Gemeindegebietsteil III, Parkeinrichtung A	7.000,00 DM

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 der BauO NW von 80 % im Gemeindegebietsteil I 20.000,00 DM.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 der BauO NW von 80 % im Gemeindegebietsteil II 12.800,00 DM.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 BauO NW von 80 % im Gemeindegebietsteil III 5.600,00 DM.

(5) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 40 % gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 der BauO NW beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag bei Bauvorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung:

im Gemeindegebietsteil I =	10.000,00 DM
im Gemeindegebietsteil II =	6.400,00 DM
im Gemeindegebietsteil III =	2.800,00 DM

eine erhebliche städtebauliche Bedeutung im Sinne von § 3 Abs. 5 der Satzung ist nur dann gegeben, wenn durch den Ausbau von Dachgeschossen in den bestehenden Gebäuden und durch die Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten, Wohnungen geschaffen werden.

Abs. 5 gilt nur für Gebäude, die vor dem 31.12.1990 abschließend fertiggestellt waren (§ 77 Abs. 1 BauO NW).

## § 4

## Nichtanwendung auf Spielhallen und vergleichbare Einrichtungen

Diese Ablösesatzung findet im Baugenehmigungsverfahren über die Einrichtung von Spielhallen und vergleichbaren Einrichtungen in den Gemeindegebietsteilen I und II keine Anwendung.

## § 5

Außerkräfttreten der Satzung vom 10.02.1977  
und der Änderungssatzung vom 23.07.1981

Die Satzung der Stadt Paderborn vom 10.02.1977 über die Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 25.06.1962, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 mit Änderung vom 15.07.1976 und die Änderungssatzung vom

23.07.1981 treten vorbehaltlich der Regelungen des § 6 Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 6  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung der Baugenehmigungsbehörde vorliegenden prüffähigen, aber nicht abschließend beschiedenen Bauanträge gelten die bisherigen Satzungen.

---

in Kraft ab 07.07.1991

Anlage zur Satzung - Plan Abgrenzung Gemeindegebietsteile

